

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung denkmalrechtlicher Vorschriften

A) Problem

Im Jahr 2000 hat das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Vorbereitung von Initiativen zur Verwaltungsreform eine umfassende Untersuchung des Denkmalschutzrechts und der Denkmalschutzverwaltung in Bayern durchgeführt.

Nach den Ergebnissen dieser Untersuchung haben sich die Bestimmungen des bayerischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG) über die Bau- und Kunstdenkmalpflege im Wesentlichen bewährt. In einigen Bereichen bestehen jedoch Möglichkeiten, durch Änderungen des Gesetzes die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Verwaltungsverfahren vereinfacht und beschleunigt werden. Überdies sind bei einigen Bestimmungen redaktionelle Korrekturen erforderlich.

B) Lösung

Das DSchG soll unter folgenden Gesichtspunkten novelliert werden:

- Bei der Behandlung von Veränderungen im Ensemblebereich wird das denkmalschutzrechtliche Erlaubnisverfahren gelockert.
- Weitere Verfahrensbestimmungen des DSchG werden mit denen des Baurechts harmonisiert.
- Die Regelungen über das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege werden vereinfacht; einige Zuständigkeiten des Landesamtes gehen auf sachnähere Fachbehörden über.
- An mehreren Stellen werden im DSchG redaktionelle Anpassungen vorgenommen, die durch die Rechtsentwicklung der letzten Jahre veranlasst worden sind.

Die Änderungen des DSchG, die die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Eigentumsgrundrecht erforderlich gemacht hat, sollen durch ein Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung und anderer Gesetze vorgenommen werden. Der Entwurf dieses Gesetzes (Drs. 14/8491) befindet sich derzeit in der parlamentarischen Behandlung.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Neuregelung wird insoweit zu einer Entlastung des Staates führen, als Verwaltungsverfahren vereinfacht werden. Ein genauer Entlastungseffekt ist nicht abschätzbar.

Die Neuregelung wird insoweit zu einer Entlastung der Kommunen führen, als Verwaltungsverfahren vereinfacht werden. Ein genauer Entlastungseffekt ist nicht abschätzbar.

Kostenerhöhungen für die Bürger sind nicht erkennbar.

Kostenerhöhungen für die Wirtschaft sind nicht erkennbar.

Gesetzentwurf

zur Änderung denkmalrechtlicher Vorschriften

§ 1

Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler - Denkmalschutzgesetz – DSchG – (BayRS 2242-1-WFK), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom ..., wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Maßnahmen an Baudenkmalern“
 - b) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Wer ein Ensemble verändern will, bedarf der Erlaubnis nur, wenn die Veränderung eine bauliche Anlage betrifft, die für sich genommen ein Baudenkmal ist, oder wenn sie sich auf das Erscheinungsbild des Ensembles auswirken kann.“
 - c) In Abs. 2 Satz 1 wird „Absatzes 1 Nrn. 1 und 2“ durch „Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2“ ersetzt.
2. Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 werden die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ durch die Worte „für das Denkmalschutzrecht zuständige Staatsministerium“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 wird der bisherige Wortlaut Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Bei Bauvorhaben des Bundes, der Länder und der Bezirke im Sinn des Art. 86 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) treten die Höheren an die Stelle der Unteren Denkmalschutzbehörden.“
3. Art. 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „für Unterricht und Kultus“ gestrichen.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt geändert:
 - aaa) Die Worte „das Landesamt für Denkmalpflege“ werden durch das Wort „es“ ersetzt.
 - bbb) Nr. 7 erhält folgende Fassung:
„7. Forschungsvorhaben, soweit solche Vorhaben mit den sonstigen Aufgaben des Landesamtes für Denkmalpflege in unmittelbarem Zusammenhang stehen und mit diesen vereinbar sind.“
 - cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
 - dd) In Satz 3 (neu) werden die Worte „für Unterricht und Kultus“ gestrichen.
 - c) Abs. 3 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
4. Art. 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„⁴Die Bestellung der Mitglieder erfolgt für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode.“
 - bb) In Satz 7 werden die Worte „Die Staatsministerien für Unterricht und Kultus,“ durch die Worte „Das für das Denkmalschutzrecht zuständige Staatsministerium sowie die Staatsministerien“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Nrn. k und l und in Abs. 5 werden jeweils die Worte „für Unterricht und Kultus“ gestrichen.
 5. Art. 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird der bisherige Wortlaut Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Art. 69 Abs. 1 Satz 3 BayBO gilt entsprechend.“
 - b) Es wird folgender Abs. 2a eingefügt:
„(2a) Für eine Erlaubnis nach den Abschnitten II bis IV dieses Gesetzes gilt Art. 77 BayBO entsprechend.“
 - c) In Abs. 3 werden die Worte „Erlaubnis oder Baugenehmigung“ durch die Worte „Erlaubnis, Baugenehmigung oder abgrabungsaufsichtliche Genehmigung“ ersetzt.

- d) In Abs. 5 werden die Worte „Baugenehmigung oder baurechtliche Zustimmung“ durch die Worte „Baugenehmigung, baurechtliche Zustimmung oder abgrabungsaufsichtliche Genehmigung“ ersetzt.
6. In Art. 19 Abs. 2 Satz 2 wird „§§ 504 bis 509 Abs. 1, § 510 Abs. 1, § 512“ durch „§§ 463 bis 468 Abs. 1, 469 Abs. 1, § 471“ ersetzt.
7. Art. 23 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 „2. ohne die nach Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 4 Satz 1 oder Art. 10 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis oder die an ihre Stelle tretende baurechtliche oder abgrabungsaufsichtliche Genehmigung Maßnahmen an einem Denkmal durchführt,“
8. In Art. 25 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen“ eingefügt.
9. Art. 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „der Kirchen oder anerkannter Religionsgemeinschaften“ durch die Worte „der Katholischen Kirche oder der Evangelisch-Lutherischen Kirche“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
 „⁴Gegenüber anderen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, gelten die Sätze 1 bis 3 sinngemäß.“

§ 2

Aufhebungsvorschriften

(1) Das Zweite Gesetz zur Zinsverbilligung für Darlehen zur Instandsetzung von Kunstdenkmalen in nichtstaatlichem Besitz vom 26. Januar 1961 (GVBl S. 36, BayRS 2242-2-WFK) wird aufgehoben.

(2) Die Verordnung über die Übertragung von denkmalpflegerischen Aufgaben auf die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns vom 1. Februar 1990 (GVBl S. 54, BayRS 2242-1-4-WFK) wird aufgehoben.

§ 3

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2003 in Kraft.

(2) ¹§ 1 Nr. 5 Buchst. b (Art. 15 Abs. 2a DSchG) ist auf Erlaubnisse anzuwenden, die nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erteilt werden. ²Im Übrigen sind Verwaltungsverfahren nach den bisherigen Vorschriften weiterzuführen.

Begründung:

A) Allgemeines

Denkmalschutz und Denkmalpflege haben in Bayern einen guten Stand. Die Leistungen der beteiligten staatlichen, kommunalen und kirchlichen Stellen, aber auch das Engagement der privaten Denkmaleigentümer hat die Staatsregierung in ihrer Beantwortung der Interpellation der Herren Abgeordneten Glück, Freiherr von Redwitz, Dr. Spaenle, Dr. Wilhelm, Kuchenbaur und der CSU-Fraktion des Bayerischen Landtags zum Thema „Denkmalschutz in Bayern“ im Sommer 2001 im Einzelnen dargestellt (Drs. 14/7308).

Den rechtlichen Rahmen für die erfolgreiche Entwicklung von Denkmalschutz und Denkmalpflege in Bayern bildet seit mehr als einem Vierteljahrhundert das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 25. Juni 1973 (BayRS 2242-1-WFK). Im Rahmen einer durch das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Lauf des Jahres 2000 durchgeführten umfassenden Untersuchung des Denkmalschutzrechts und der Denkmalschutzverwaltung wurde auch das DSchG in den Blick genommen. Dabei hat sich gezeigt, dass in einigen Bereichen Möglichkeiten zu Vereinfachungen der Verfahren und zu Verbesserungen in der Arbeitsweise der Denkmalbehörden bestehen. Die in diesem Zusammenhang vorgeschlagenen Korrekturen am DSchG sollen in einem Gesetz zur Änderung denkmalrechtlicher Vorschriften zusammengefasst werden. Anlässlich dieser Novellierung sollen auch einige redaktionelle Änderungen vorgenommen werden. Die nunmehr vorgeschlagenen gesetzgeberischen Maßnahmen beschränken sich auf die Bereiche Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie auf Verfahrensbestimmungen. Ob und gegebenenfalls inwieweit auch das Recht des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege modifiziert werden soll, wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

(Änderung des Denkmalschutzgesetzes)

Zu Nr. 1 (Art. 6 DSchG)

Zu Buchstabe a)

Die bisherige Überschrift zu Art. 6 DSchG gibt den Inhalt des Artikels nur unvollkommen wieder. Das Änderungsgesetz bietet die Gelegenheit, die bisherige Bezeichnung durch eine treffendere Überschrift zu ersetzen.

Zu Buchstabe b)

Nach der bisherigen Rechtslage ist eine Erlaubnis nach Art. 6 DSchG auch dann erforderlich, wenn Maßnahmen im Inneren eines Bauwerks durchgeführt werden sollen, das zwar Teil eines Ensembles (Art. 1 Abs. 3 DSchG), nicht aber für sich genommen ein Baudenkmal ist.

Durch den neuen Absatz 1 Satz 3 soll gewährleistet werden, dass Maßnahmen an Nicht-Denkmalern im Ensemblebereich künftig nur mehr erlaubnispflichtig sind, wenn sie sich auf das Erscheinungsbild des Ensembles auswirken können. Für Maßnahmen im Inneren von Nicht-Denkmalern entfällt mithin künftig die Erlaubnispflicht. Hierdurch soll ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung geleistet werden.

Zu Buchstabe c)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nr. 2 (Art. 11 DSchG)

Zu Buchstabe a)

Durch die Legaldefinition des zuständigen Ministeriums soll eine Rechtsbereinigung erfolgen (s. dazu auch Nrn. 3 a) aa), 3 b) dd), 4 a) bb) und Nr. 4 b) des Gesetzentwurfs).

Zu Buchstabe b)

Der neue Art. 11 Abs. 4 Satz 2 DSchG soll eine verfahrensmäßige Erleichterung bei Vorhaben des Bundes, der Länder (einschließlich des Freistaats Bayern) und der Bezirke bewirken.

Für Bauvorhaben des Bundes, der Länder und der Bezirke tritt an die Stelle des Baugenehmigungsverfahrens das Zustimmungsverfahren nach Art. 86 BayBO. Für die Erteilung der Zustimmung ist die Regierung zuständig. Bei Maßnahmen an Baudenkmalern, für die ein baurechtliches Zustimmungsverfahren nicht durchzuführen ist, ist jedoch aufgrund Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 DSchG weiterhin ein denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren notwendig. Für dieses Verfahren ist nach der bisherigen Rechtslage auch bei Bauvorhaben des Bundes, der Länder und der Bezirke die Untere Denkmalschutzbehörde zuständig.

Diese Spaltung der Zuständigkeiten hat sich als unzweckmäßig erwiesen. Durch den neuen Art. 11 Abs. 4 Satz 2 DSchG sollen die Verfahrensvorschriften für die denkmalschutzrechtlichen Erlaubnisverfahren bei Vorhaben des Bundes und der Länder an die für das baurechtliche Zustimmungsverfahren geltenden Regelungen angenähert werden. Künftig sollen die Zuständigkeiten in diesen Fällen auch für den Denkmalschutz bei den Regierungen gebündelt werden. Damit wird das Recht des Denkmalschutzes mit dem Baurecht und benachbarten Rechtsgebieten harmonisiert.

Zu Nr. 3 (Art. 12 DSchG)

Art. 12 DSchG, der die Aufgaben des Landesamtes für Denkmalpflege umschreibt, soll an einigen Stellen modifiziert werden, ohne dass hiermit grundlegende Veränderungen verbunden wären.

Zu Buchstabe a)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Die Änderung ist redaktioneller Art und ergänzt die Einführung der Legaldefinition in § 1 Nr. 2 Buchst. a) des Gesetzentwurfs.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Bei der durch das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Lauf des Jahres 2000 durchgeführten umfassenden Untersuchung des Denkmalschutzrechts und der Denkmalschutzverwaltung hat sich gezeigt, dass die derzeit umständliche Regelungstechnik im Hinblick auf die Zuständigkeit für Archivgut sowie das Fehlen einer Regelung für bestimmte Bereiche bei Bibliotheksgut und Kunstsammlungen nicht befriedigend sind. Durch die Neuregelung werden im Weg einer bereinigenden Lösung alle denkmalpflegerischen Aufgaben beim Landesamt für Denkmalpflege konzentriert. Dies schafft Rechtsklarheit. Die notwendige fachliche Beteiligung der Bayerischen Staatsbibliothek, des Bayerischen Nationalmuseums und der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns in den erforderlichen Fällen kann verwaltungsintern geregelt werden (s. dazu auch § 2 (2) des Gesetzentwurfs).

Zu Buchstabe b)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Nach dem bisherigen Art. 12 Abs. 2 Satz 2 DSchG ist die Erforschung der Denkmäler Teil der Denkmalpflege. Sie gehört damit zu den originären Aufgaben des Landesamtes für Denkmalpflege. Durch die Änderung soll die Forschung auf die Kernaufgaben des Landesamts konzentriert und mit den übrigen in Art. 12 Abs. 2 aufgezählten Aufgaben gleichgestellt werden; es soll dem Anliegen der Untersuchung der Denkmalschutzverwaltung und des Denkmalrechts Rechnung getragen werden, die Forschung am Landesamt dergestalt auszurichten, dass diese der praktischen Denkmalpflege dient. Gleichzeitig soll aber hohe Qualität der Forschung des Landesamts als primäres Kriterium der Denkmalforschung weiterhin gewährleistet bleiben, die den nationalen und internationalen hervorragenden Stellenwert der bayerischen Denkmalpflege wesentlich mit begründet. Der Grundsatz der Subsidiarität staatlichen Handelns wird eingehalten. Privatwirtschaftliche Einrichtungen nehmen in diesem Bereich so gut wie keine Forschungsaufträge wahr, es können jedoch auch weiterhin Forschungsaufträge wie bisher außerhalb des Landesamts für Denkmalpflege vergeben werden. Die Forschungskompetenz der anderen staatlichen Stellen bleibt unberührt.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Die neue Nr. 7 (vgl. zu ihrem Inhalt die vorstehenden Ausführungen zu Doppelbuchstabe aa)) soll an die Stelle der bisher unter dieser Nummer getroffenen Regelung treten, nach der zu den Aufgaben des Landesamtes für Denkmalpflege bisher auch die Fürsorge für Heimatmuseen und ähnliche Sammlungen gehört.

Das Landesamt hat die bisher in Art. 12 Abs. 2 Satz 3 Nr. 7 DSchG niedergelegte Aufgabe durch die ihm angegliederte Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen wahrgenommen (lediglich vom 01.01.1979 bis zum 30.06.1989 gehörte diese Dienststelle zum Bayerischen Nationalmuseum). Bei der im Jahr 2000 durchgeführten Untersuchung des Denkmalschutzrechts und der Denkmalschutzverwaltung hat sich ergeben, dass die Landesstelle gegenüber den übrigen Bereichen des Landesamtes für Denkmalpflege ein weitgehend eigenständiges Profil entwickelt hat. Insbesondere ist sie am Vollzug des DSchG im Wege der Eingriffsverwaltung nicht beteiligt und erbringt – anders als das Landesamt für Denkmalpflege in seiner Gesamtheit – ausschließlich Serviceleistungen. Im Übrigen arbeitet sie in der Praxis in hohem Maß mit den Behörden des Museumsbereichs zusammen und ist auch in den internationalen Organisationen dieses Bereichs präsent. In die Fachtagungen und sonstigen Veranstaltungen der Landesstelle sind die staatlichen Museen regelmäßig verantwortlich eingebunden. Auch das für die Zukunft vorgesehene gemeinsame Informationszentrum der bayerischen Museen im „Alten Hof“ in München wird von der Landesstelle und den in Betracht kommenden staatlichen Museen gemeinsam verantwortet. Schließlich sind die Veröffentlichungsreihen der Landesstelle weitgehend auf museale Fragestellungen und Erfordernisse zugeschnitten.

Die Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen arbeitet mithin ganz überwiegend mit den staatlichen Museen und Sammlungen zusammen. Deshalb soll sie ihnen künftig auch organisatorisch zugeordnet werden und ihre erfolgreiche Arbeit in ihrem Verbund fortführen. Es ist vorgesehen, die Landesstelle nunmehr auf Dauer dem Bayerischen Nationalmuseum anzugliedern. Dem entspricht es, dass die von ihr wahrgenommenen, im bisherigen Art. 12 Abs. 2 Satz 3 Nr. 7 DSchG umschriebenen Aufgaben beim Landesamt für Denkmalpflege entfallen.

Zu Doppelbuchstabe cc)

Die Änderung ist redaktioneller Art.

Zu Doppelbuchstabe dd)

Die Änderung ist redaktioneller Art und ergänzt die Einführung der Legaldefinition in § 1 Nr. 2 Buchst. a) des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe c)

Von der Verordnungsermächtigung des Art. 12 Abs. 3 DSchG hat die Staatsregierung bislang keinen Gebrauch gemacht. Durch die Neuregelung der denkmalschutzrechtlichen Kompetenz in § 1 Nr. 3 Buchst. a) des Gesetzentwurfs (Konzentration beim Landesamt für Denkmalpflege) besteht für die Verordnungsermächtigung auch künftig kein Bedarf. Vor diesem Hintergrund soll die Vorschrift ersatzlos gestrichen werden. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

Zu Nr. 4 (Art. 14 DSchG)

Zu Buchstabe a)

Zu Doppelbuchstabe aa)

Durch die Verlängerung der Legislaturperiode aufgrund der Änderung von Art. 16 der Bayerischen Verfassung werden Abgeordnete des Bayerischen Landtags für die Dauer von 5 Jahren als Mitglieder des Landesdenkmalrats, die übrigen Mitglieder des Landesdenkmalrats für die Dauer von 4 Jahren bestellt. Die Dauer der Bestellung soll bei allen Mitgliedern des Landesdenkmalrats durch die Neuregelung wieder einheitlich erfolgen. Gleichzeitig soll durch die Neuregelung ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung erfolgen. Seit der Gründung des Gremiums hat sich bei den Mitgliedern des Landesdenkmalrats, die nicht Abgeordnete des Bayerischen Landtages sind, eine zeitversetzte Berufung herausgebildet, die jährlich drei bis vier Verfahren zur Neuberufung oder Wiederbestellung von Mitgliedern des Landesdenkmalrats erforderlich machen. Durch die einheitliche Bestellung aller Mitglieder des Landesdenkmalrates für die jeweilige Legislaturperiode wird das entsprechende Verwaltungsverfahren vereinfacht.

Zu Doppelbuchstabe bb)

Die Änderung ist redaktioneller Art und ergänzt die Einführung der Legaldefinition in § 1 Nr. 2 Buchst. a) des Gesetzentwurfs.

Zu Buchstabe b)

Die Änderung ist redaktioneller Art und ergänzt die Einführung der Legaldefinition in § 1 Nr. 2 Buchst. a) des Gesetzentwurfs.

Zu Nr. 5 (Art. 15 DSchG)

Die bewährten Verfahrensbestimmungen des Art. 15 DSchG sollen im Wesentlichen beibehalten werden. An einigen Stellen sind jedoch Änderungen vorgesehen, die der Vereinfachung und Beschleunigung der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnisverfahren dienen.

Zu Buchstabe a)

Art. 69 Abs. 1 Satz 3 BayBO regelt die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im bauaufsichtlichen Verfahren. Insbesondere ist festgelegt, dass Stellungnahmen grundsätzlich innerhalb eines Monats abgegeben werden sollen. Diese Regelung hat sich bewährt. Eine entsprechende Regelung soll künftig auch in denkmalschutzrechtlichen Erlaubnisverfahren gelten und zur Beschleunigung und Vereinfachung dieser Verfahren beitragen.

Damit wird das Denkmalschutzrecht weiter mit dem Baurecht harmonisiert.

Zu Buchstabe b)

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und einer weiteren Harmonisierung des Erlaubnisverfahrens mit dem bauaufsichtlichen Verfahren soll eine Befristung für die Geltungsdauer von Erlaubnissen nach den Abschnitten II bis IV des DSchG in Anlehnung an Art. 77 BayBO eingeführt werden. Damit wird das Denkmalschutzrecht weiter mit dem Baurecht harmonisiert. Eine Übergangsbestimmung ist in § 6 Abs. 2 Satz 1 des Änderungsgesetzes vorgesehen.

Zu Buchstabe c)

Die vorgeschlagene Änderung soll die bisherige Regelung an die Änderungen der Rechtslage anpassen, die durch die Einführung des abgrabungsaufsichtlichen Verfahrens im Jahr 1999 eingetreten sind.

Zu Buchstabe d)

Durch die Änderung des Art. 15 Abs. 5 DSchG soll die Möglichkeit, ein Verfahren zur Klärung der Belange des Denkmalschutzes auszusetzen, auf die abgrabungsaufsichtlichen Verfahren ausgedehnt werden.

Zu Nr. 6 (Art. 19 DSchG)

Die Verweisung auf die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Vorkauf soll ohne Änderung in der Sache an die Fassung angepasst werden, die das Kaufrecht des BGB durch Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26.11.2001 (BGBl I S. 3138) erhalten hat.

Zu Nr. 7 (Art. 23 DSchG)

Durch die Änderung sollen im Anschluss an die Ergänzungen des Art. 15 Abs. 3 und 5 DSchG auch die Bußgeldvorschriften des DSchG an die Rechtslage angepasst werden, die durch die Einführung des abgrabungsaufsichtlichen Verfahrens eingetreten ist. Bei dieser Gelegenheit soll überdies der gegenstandslos gewordene Tatbestand der Nichterfüllung von Auflagen gestrichen werden.

Zu Nr. 8 (Art. 25 DSchG)

Durch die Regelung sollen unnötige Konkurrenzen zur Zust-VUStBG vermieden werden.

Zu Nr. 9 (Art. 26 DSchG)

Die in Art. 26 Abs. 2 DSchG getroffene Regelung hat sich bewährt; an ihr soll festgehalten werden. Die bisher zugrunde gelegte Regelungstechnik entspricht jedoch nicht mehr den gegenwärtigen staatskirchenrechtlichen Gegebenheiten. Der früher verwendete Rechtsbegriff „anerkannte Religionsgemeinschaft“ ist heute ohne Bedeutung; eine rechtlich herausgehobene Stellung genießen nunmehr die Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Überdies haben viele der kleineren öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften keine „kirchlichen Oberbehörden“, und gegenüber den israelitischen Kultusgemeinden ist die Verwendung der Begriffe „kirchliche Oberbehörde“ und „kirchliche Belange“ ohnehin nicht sachgerecht.

Vor diesem Hintergrund soll die unmittelbare Anwendbarkeit der Sätze 1 bis 3 des Art. 26 Abs. 2 DSchG auf die beiden mit Abstand größten Kirchen in Bayern beschränkt werden, die bereits in Absatz 1 sowie in Art. 14 Abs. 2 Buchst. d) ausdrücklich angesprochen sind. Hinsichtlich der anderen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soll der neue Absatz 2 Satz 4 bestimmen, dass die Sätze 1 bis 3 sinngemäß gelten. Hierdurch soll die Anwendbarkeit des Art. 26 gegenüber den kleineren öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sachgerechter zum Ausdruck gebracht werden. Eine Änderung in der Sache ist hiermit nicht verbunden.

Zu § 2

(Aufhebungsvorschriften)

Der Darlehensgesamtbetrag, für den Zinsverbilligungen gewährt werden konnten, ist inzwischen erschöpft. Das Zweite Gesetz zur Zinsverbilligung für Darlehen zur Instandsetzung von Kunstdenkmalen in nichtstaatlichem Besitz ist damit gegenstandslos geworden.

Durch die Konzentration der denkmalpflegerischen Aufgaben beim Landesamt für Denkmalpflege in § 1 Nr. 3 Buchst. a) des Gesetzentwurfs wird die durch die Verordnung erfolgte Übertragung von Aufgaben auf die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns gegenstandslos. Die Verordnung wird deshalb aufgehoben.

Zu § 3

(In-Kraft-Treten)

Das Gesetz soll grundsätzlich am 1. August 2003 in Kraft treten. Bereits begonnene Verwaltungsverfahren sind jedoch nach den bisherigen Vorschriften weiterzuführen. Abweichend hiervon soll die Befristung denkmalschutzrechtlicher Erlaubnisse nach dem neuen Art. 15 Abs. 2a DSchG für alle Erlaubnisse gelten, die nach dem In-Kraft-Treten des Änderungsgesetzes erteilt werden. Bereits erteilte Erlaubnisse werden hierdurch nicht berührt.